

## Geschäftsordnung

§ 1. Der Sachverständige für Strahlenschutz Dipl.-Phys. Ulrich Timmer ("**SV**") steht Betreibern von Röntengeräten, Störstrahlern, Gammadiagnostikgeräten und umschlossenen radioaktiven Stoffen (**Auftraggeber, „AG**") zur **Vorbereitung und Durchführung von Strahlenschutzprüfungen** zur Verfügung. Strahlenschutzprüfungen werden vom SV durchgeführt **gemäß seiner behördlichen Bestimmung als Einzelsachverständiger, geltender gesetzlicher Regeln und ggf. länderspezifischer Festlegungen, sowie der vorliegenden Geschäftsordnung**. Der SV ist bundesweit tätig und kümmert sich um die ggf. erforderliche Vorabmitteilung an die zuständigen Behörden. **Vertragspartner für Terminvereinbarung und Auftragsabwicklung ist Dipl.-Phys. Ulrich Timmer, bzw. die SV-Büro U. Timmer Service GbR ("SV-Büro")**. Die SV-Büro GbR kümmert sich dabei vorrangig um Werbung und Kommunikation und um die Gewinnung von Neukunden, sowie zugehörige Verwaltungsaufgaben. Sofern Prüfungen vereinbart werden, führt sie ausschließlich der SV durch.

§ 2. Ein **Termin zur Sachverständigenprüfung gilt als vereinbart**, wenn eine Anfrage vorliegt, und ein Termin vom Sachverständigen oder dem SV-Büro bestätigt wurde. Voraussetzung für das Tätigwerden des SV vor Ort ist eine **schriftliche Bestellung**, die ggf. auch vor Ort durch einen Bestellberechtigten unterzeichnet werden kann. Dabei werden die zu **erwartenden Kosten**, sowie im Bericht verwendbare **Betreiberangaben** durch den Betreiber bestätigt. Falls eine **Fremdverwaltung** besteht, muss zusätzlich die vollständige Vertragserfüllung durch den Fremdverwalter bestätigt werden (z.B. bei Insolvenz). Mit der Bestellung wird die Kosten- und Geschäftsordnung anerkannt, einsehbar unter [meinstrahlenschutz.de](http://meinstrahlenschutz.de).

§ 3. **Leistungen, Fahrtkosten und Zeitaufwände des SV werden** nach Entscheidung des SV entweder **mit den im Anhang genannten Pauschalsätzen oder mit dem Honorarstundensatz abgegolten**. Wird nach Pauschalsätzen abgerechnet, wird erwartet, dass die Prüfung zügig und ohne Wartezeit durchgeführt werden kann. Der Honorarstundensatz bzw. das aus der Summe der relevanten Pauschalsätze ermittelte Honorar beinhaltet alle Nebenkosten wie z.B. Vorbereitungszeiten, Verwaltungsaufwand, Anfertigung von Kopien, Porto- und Telefonkosten sowie streckenabhängiger Aufwand für Fahrten zum Prüfungsort. Der Gebührenrechner unter [meinstrahlenschutz.de](http://meinstrahlenschutz.de) dient dabei zur Orientierung und ist unverbindlich, ein vertraglicher Anspruch kommt erst zustande, wenn eine entsprechende Webanfrage vom SV per Mail beantwortet und mit Termin bestätigt wird.

§ 4. Eine **Auftragsstornierung** bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin ist kostenlos, **bis eine Woche vor dem Termin wird eine Stornogebühr** in Höhe der im Anhang festgelegten Pauschale fällig, **bei späteren Absagen 50 % der Auftragssumme**, sofern keine Vereinbarung für einen Ersatztermin zustande kommt. **Fahrtkosten** werden dabei nur dann berechnet, wenn der Sachverständige vor Ort erschienen ist. **Nach Durchführung der Prüfung vor Ort ist kein Rücktritt möglich**, auch wenn explizit auf die Erstellung eines Berichtes verzichtet wird. Verspätungen oder Terminverschiebungen seitens des Sachverständigen können sich aus vorausgehenden Prüfungen oder der Verkehrssituation ergeben und berechtigen nicht zum Rücktritt vom Auftrag oder zur Rechnungskürzung. Bei mehr als einer Stunde Verspätung des Sachverständigen kann der AG einen Ersatztermin vereinbaren. In diesem Fall können keine Mehraufwände seitens des AG geltend gemacht werden.

§ 5. Der AG verpflichtet sich, für die Dauer der Prüfung die zu prüfenden Geräte und ggf. den erforderlichen **EDV-Zugang betriebsbereit und verfügbar zu machen, sowie alle notwendigen Angaben und Unterlagen sowie sachkundiges Personal bereitzustellen**. Patientenaufnahmen während der Prüfung sind aber in der Regel möglich. Treten erhebliche Verzögerungen auf, die nicht vom Sachverständigen zu vertreten sind, z.B. Wartezeiten insgesamt über 15 min, kann zeitlicher Mehraufwand in Rechnung gestellt werden. Wenn absehbar ist, dass eine Prüfung nicht durchführbar ist oder vor Ort mehr als eine Stunde Zeitaufwand pro Gerät entsteht, kann die Prüfung vom Sachverständigen abgebrochen werden, um Verspätungen bei Anschlussterminen zu vermeiden. **Der AG räumt dem SV das unabdingbare Recht ein, die Ergebnisse der Prüfung genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Geräte bestimmungsgemäß an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten**. Gemäß den Auflagen der behördlichen Bestimmung wird der SV Stillschweigen gegenüber Dritten und über sonstige betriebliche Informationen des AG wahren.

§ 6. Der AG stimmt der **Verwendung der bei Vorbereitungen, Prüfungen und Beratungen erstellten Daten und Fotos zur Verwendung für Berichterstellung, Qualitätssicherung und Recall zu**. Anonymisierte Fotos können auch zu Schulungen verwendet werden.

§ 7. Der AG stimmt dem Einsatz der vom Sachverständigen sorgfältig ausgewählten und genutzten **Dienstleistern (wie Lettershop, Messlabor)** und soweit zur Nutzung benötigt und unvermeidbar erforderlich, auch der Mitteilung von Daten des Betreibers an die Dienstleister zu.

§ 8. Der **Prüfbericht** geht dem AG in der Regel **binnen vier Wochen** nach Prüfung und Vorlage aller benötigter Daten zu, die zuständige Aufsichtsbehörde erhält den Bericht in Kopie. Raschere Berichtlegung kann vereinbart werden. Je nach Vereinbarung erfolgt die **Bericht- und Rechnungslegung als pdf per Mail oder auf Wunsch in Papierform per Post**. Mit Übersendung des Berichtes und ggf. nach Verstreichen des für eine Mangelbeseitigung festgesetzten Termins gilt die Prüfung als abgeschlossen und wird zur weiteren Verfolgung der Mangelbeseitigung an die Aufsichtsbehörde übergeben. Inhaltliche oder formale **Beanstandungen am Bericht** müssen dem Sachverständigen unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Sie werden ausschließlich von ihm nachgebessert und **berechtigten nicht zu Einhalten oder zum Rücktritt vom Auftrag**.

§ 9. Die **Prüfplaketten** erinnern an den nächsten Wiederholungstermin und stellen keine Prüfungsnachweise dar.

§ 10. Der Sachverständige behält sich das Recht vor, **Vorauszahlung vor Durchführung einer angefragten Prüfung einzufordern**, insbesondere, wenn bei der letzten Prüfung Zahlungen erinnert oder gemahnt werden mussten. Auch behält er sich das Recht vor, **vor der Zusendung von Prüfungsberichten und nach Mangelbeseitigung erstellten Bescheinigungen auf einem Ausgleich der Rechnung zu bestehen**. Unabhängig davon bleiben die Prüfungsberichte und Bescheinigungen bis zum Ausgleich der Rechnung Eigentum des Sachverständigen.

§ 11. **Rechnungen sind sofort fällig, wenn keine Zahlungsfrist vereinbart wurde**. Ist die Rechnung 14 Tage nach Erhalt immer noch offen, oder das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, gerät der AG automatisch in Verzug. Es erfolgt ein Rechnungsaustausch, oder ansonsten eine gebührenpflichtige Mahnung mit Nachfrist. Ist danach noch kein Zahlungseingang feststellbar, wird ein gerichtliches Mahnverfahren zulasten des AG eingeleitet.

§ 12. Die **Geschäftsordnung gilt mit Veröffentlichung**, bis sie vom SV zurückgezogen oder eine neue Version vorgelegt wird, und **wird im Anhang ergänzt durch die Preisliste in der jeweils gültigen Ausgabe**.

§ 13. Sollten einzelne Punkte unwirksam sein, sind diese sinngemäß zu ersetzen, der Auftrag bleibt gültig. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

Berlin, den 19. Mai 2023



**Anhang zur Geschäftsordnung:****Preisliste mit Pauschalsätzen für Prüfungen an Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern und Isotopen**

Der Sachverständige rechnet den Zeitaufwand inkl. Fahr- und Verwaltungstätigkeiten mit einem Honorarsatz i.H.v. netto € 25,00 pro begonnene 15 min plus getätigte Auslagen, wenn diese insgesamt 10 € überschreiten <sup>1)</sup>, für PKW-Fahrten werden zusätzlich netto 0,50 €/km angesetzt.

Sofern möglich, berechnen sich die Kosten für eine Strahlenschutzprüfung alternativ aus einer Summe der nachfolgenden Pauschalen:

Fahrtkostenpauschale (A0), plus Ortstermin bezogene Pauschale (A1/A2/A3),  
plus Geräte bezogenen Pauschalen (B1-B8) sowie ggf. sonstigen Mehraufwandspauschalen (C1-C4).  
Serviceleistungen (D1, D2) werden ggf. extra in Rechnung gestellt.

Pos.	Leistung	Nettopreis
A0	Fahrtkostenpauschale, pro Termin vor Ort und je angefangene 50 km Entfernung (Auto) ab HBF Berlin, oder: Last Miles plus Länderpauschale, siehe Gebührenrechner)	€ 50,00 ggf. plus Gebühren <sup>1)</sup>
A1	Ermäßigte Ortsterminpauschale für Voraus-/Sofortzahler, pro Termin vor Ort (ohne Fahrtkosten) (Bar, EC oder Rechnungslegung mit Ortstermin und zeitnahen Zahlungsausgleich)	€ 50,00
A2	Reguläre Ortsterminpauschale, pro Termin vor Ort (ohne Fahrtkosten) (bei Angebotsprozess bzw. Rechnungslegung mit Bericht und mit Zahlungsziel 14 Tagen)	€ 100,00
A3	Ortstermin ohne Prüfung, pro Termin vor Ort (bis 30 min, ohne Fahrtkosten) (Bar, EC oder Rechnungslegung mit Ortstermin und zeitnahen Zahlungsausgleich)	€ 75,00
B1	Strahlenschutzprüfung an einem Dental-Röntgengerät mit einfacher Modalität, Dental-Tubuserät (TUB) oder einfaches Spezialgerät (PSA, FRS, DVT), je Gerät	€ 100,00 ggf. plus Zuschläge <sup>2)</sup>
B2	Strahlenschutzprüfung an einer Gepäckdurchleuchtungsanlage mit 1 Strahler, je Gerät	€ 100,00 ggf. plus Zuschläge <sup>2)</sup>
B3	Strahlenschutzprüfung an einer technischen Einrichtung mit 1 Röntgenstrahler (ohne Gepäckdurchleuchtungsanlage) oder Gammadiagnostiegerät, je Gerät	€ 150,00 ggf. plus Zuschläge <sup>2)</sup>
B4	Zuschlag je Zusatzmodalität, -anwendungsgerät oder -strahler an derselben Röntgeneinrichtung	€ 50,00
B5	Zuschlag für Konstanzprüfung, Anschlussmessung, Referenzaufnahme, oder Kontrolle einer neuen Abnahmeprüfung (Röntgengerät oder Monitor), pro Protokoll bzw. Bild	€ 25,00
B6	Zuschlag für eine im Bericht dokumentierte Ortsdosismessung (ODM) (z.B. DVT Erstprüfung/Änderung, oder bei ortsfester technischer Einrichtung)	€ 50,00
B7	Dichtheitsprüfung umschlossene radioaktive Stoffe, je Isotop (Sammelbescheinigung) ggf. zuzüglich Fremdkosten (z.B. Messauswertung im qualifizierten Prüflabor)	€ 50,00 ggf. plus Laborkosten
B8	Separate Ausstellung einer (Prüf-)Bescheinigung, pro zusätzlichem Dokument	€ 25,00
C1	Expresszuschlag: Vorgezogene zeitnahe Berichtlegung, pro Prüftermin	€ 50,00
C2	Mehraufwandszuschlag bei Mangelkategorie /1/ oder /2/, pro Gerät mit Mangel, bei Fristverfolgung mit Dokumentenprüfung/ggf. nachträgl. erstellter Bestätigung, vorab	€ 25,00
C3	Mehraufwandszuschlag bei Mangelkategorie/1/, zur Nachkontrolle vor Ort, vorab	Pos. A1 + A2 + C2
C4	Zuschlag für unvorhersehbaren zeitlichen Mehraufwand, je 15 min (z.B. Sortierung der Betreiberdokumente, Einweisungen, oder bei Wartezeiten)	€ 25,00
D4	Zuschlag für die Zusendung von Berichten in Papierform, je Bericht	€ 5,00
D1	Pauschale für Verwaltungsmehraufwand und Verzugszinsen bei Mahnungen	€ 25,00
D2	Stornogebühr bei rechtzeitiger (1 bis 4 Wochen) Absage eines bestätigten Prüftermins	€ 25,00

**Hinweise:**

- 1) Park- oder Maut-Gebühren über 10 €, die im Zusammenhang mit dem Ortstermin anfallen, werden als eigene Kostenposition mit in Rechnung gestellt.
- 2) - Falls zusätzliche Anwendungsgeräte bzw. Modalitäten (z.B. bei dentalen Kombigeräten wie PSA/DVT, PSA/FRS, PSA/FRS/DVT) oder, falls zusätzliche Strahler mitgeprüft werden, fallen Zusatzkosten nach Pos. B4 an.  
- Falls im Prüfbericht neue (Teil-)Abnahmeprüfungen oder Anschlussmessungen zu bestätigen sind, fallen Zusatzkosten nach Pos. B5 an.  
- Falls im Prüfbericht Ortsdosismessungen bzw. Skizzen erforderlich sind, fallen Zusatzkosten nach Pos. B6 an.  
- Falls im Prüfbericht Mängel der Kategorie /1/ oder /2/ festgestellt werden, fallen pro Einrichtung Zusatzkosten nach Pos. C2 oder C3 an.
- 3) Prüfberichte möglichst in bis zu 3 Werktagen (ab Vorlage aller benötigten Daten), ohne Zuschlag: innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen.

Falls nicht anderes vereinbart: Die Berichts- und Rechnungslegung erfolgt als pdf per E-Mail, Zahlungen sind ohne Abzug mit Rechnungszugang fällig.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, d.h. auf die o.g. Preise wird ggf. zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

Die Preisliste gilt ab 01.06.2023, und wird im Detail ergänzt durch den auf [www.meinstrahlenschutz.de/preise](http://www.meinstrahlenschutz.de/preise) veröffentlichten Gebührenrechner.

Berlin, den 19. Mai 2023

